

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 003/2010
Teilbereich Haushalt	
Datum 21.01.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja nein geändert		
Gemeinderat	21.01.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Pickbrenner		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Hebesätze wurden bisher immer im Rahmen der Haushaltssatzung unter § 5 beschlossen. Das hat zur Folge, dass im Falle einer Hebesatzerhöhung die Bescheiderteilung erst **nach** der Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Um dieses Verfahren zu beschleunigen, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze in einer "Hebesatzsatzung" separat zu beschließen. Die Genehmigung dieser Satzung durch die Kommunalaufsicht erfolgt kurzfristig, die Bescheiderteilung kann zeitnah durchgeführt werden.

Anlagen

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süplingenburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süplingenburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süplingenburg, 21.01.2010

Gemeindedirektorin

Bürgermeister